



Gewaltschutzrichtlinie des Österreichischen Behindertenrats

Österreichischer Behindertenrat
Favoritenstraße 111, 1100 Wien
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266
Kontakt: g.eigelsreiter@behindertenrat.at

Gewaltschutzrichtlinie des Österreichischen Behindertenrats

Präambel

Der Österreichischer Behindertenrat wurde 1976 gegründet und ist die Interessenvertretung der 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich. Als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, vertritt der Österreichische Behindertenrat über 80 Mitglieds- und Partnerorganisationen und ist parteipolitisch sowie religiös neutral. Wir setzen uns national und international für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen ein.

Der Österreichische Behindertenrat begutachtet Gesetzesnovellen, initiiert Gesetzesänderungen und arbeitet aktiv an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen mit. Außerdem koordiniert er die Mitarbeit von Expert*innen mit Behinderungen in Arbeitsgruppen und Ausschüssen. Das Präsidium gibt Leitlinien für die Arbeit des Behindertenrats vor, genauso wie das von ihm beschlossene Positionspapier des Österreichischen Behindertenrats. Die Geschäftsstelle/ das Sekretariat des Österreichischen Behindertenrats besteht aus 11 Mitarbeiter*innen und ist mit der Umsetzung der Arbeit in folgenden Ressorts betraut: „Recht und Soziales“, „EU und Internationales“, „Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen“, „Barrierefreiheit und Projekte“. Zwei der Mitarbeiter*innen sind mit der Vergabe der „Eurokeys“¹ betraut. Ziel des Österreichischen Behindertenrats ist eine inklusive Gesellschaft ohne Barrieren an der ALLE Menschen gleichberechtigt teilhaben können.

Die Basis der Arbeit des Österreichischen Behindertenrats bildet die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)**. Der Österreichische Behindertenrat steht in Einklang mit ihr **für**:

- Volle gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen
- Selbstbestimmung
- Umfassende Barrierefreiheit² und
- Gewaltfreiheit

Da der Österreichische Behindertenrat nicht direkt mit Kindern arbeitet, haben wir uns in Absprache mit dem Kinderrechte-Netzwerk entschieden eine

¹ „Eurokeys“: sind Schlüssel die europaweit barrierefreie WCs, Schrägaufzüge und mehr sperren.

² Umfassende Barrierefreiheit, beinhaltet die Beseitigung von baulichen Barrieren, von digitalen Barrieren (barrierefrei nutzbare Webseiten und digitale Dienstleistungen), kommunikativen Barrieren (Informationen in Gebärdensprache, leichter Sprache, Braille, etc.) und von sozialen Barrieren (Abbau von Vorurteilen und Klischees, gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft statt Segregation, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung)

Gewaltschutzrichtlinie zu verfassen – ein Bekenntnis zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt.³

Die Gewaltschutzrichtlinie wird alle 4 Jahre evaluiert und ist für alle beim Österreichischen Behindertenrat tätigen Personen verpflichtend einzuhalten. Sie kann als Vorlage von unseren Mitgliedsorganisationen für eigene Gewaltschutzrichtlinien verwendet werden.

1. Einleitung

Der Österreichische Behindertenrat setzt sich für Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen auf nationaler und internationaler Ebene ein. Denn **Menschen mit Behinderungen tragen ein vielfach höheres Risiko alle Formen von Gewalt** - physische, psychische, sexuelle, strukturelle und institutionelle – **zu erleben** als Menschen ohne Behinderungen. In der Gruppe der Menschen mit Behinderungen sind Frauen, Jugendliche, Kinder sowie LGBTIQ-Personen mit Behinderungen besonders gefährdet Gewalt und intersektionale Diskriminierung zu erleben. Österreichweit herrscht jedoch mehrheitlich ein massiver Mangel an statistischen Daten, wenn es um Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Besonderen geht – auch beim Themenkomplex Gewalt. Diese Unsichtbarkeit in statistischen Daten spiegelt sich auch in der Unsichtbarkeit in politischen Maßnahmen wider. So wird eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen und ein umfassender Gewaltschutz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen massiv erschwert.

1.1 Definition von Gewalt

Menschen mit Behinderungen sind sowohl von personaler Gewalt, als auch von strukturelle und institutioneller Gewalt betroffen. Im Folgenden sollen diese Gewaltformen definiert werden.

Unter **personale Gewalt** fallen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt. Personale Gewalt ist eine direkte Form der Gewalt, die von einem oder mehreren Täter*innen ausgeht „(...) wobei der Täter ein existierendes Machtgefälle zu seinem Opfer ausnützt oder ein solches schafft, um es anschließend auszunutzen.“⁴

- **Körperliche Gewalt** beinhaltet u.a. Schläge, Tritte, Klapse, starkes Schütteln, etc.

³ In diesem Zusammenhang muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es in Österreich prinzipiell keine Interessenvertretung VON Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gibt. Es gibt lediglich Organisationen, die FÜR diese Gruppe sprechen. Es wäre dringend notwendig, die Rahmenbedingungen, die die organisierte Selbstvertretung in diesem Sinne ermöglichen, herzustellen.

⁴ Vgl. unter: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/gewaltbegriff.php>. Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

- **Psychische Gewalt** umfasst u.a. Einschüchterung, Beleidigungen und Beschimpfungen, Demütigungen wie das Bloßstellen vor anderen, unter Druck setzen, Angst machen, einsperren und isolieren, etc.
- **Sexuelle Gewalt** reicht von sexualisierter, übergriffiger Sprache, sexualisierten Bezeichnungen und unsittlichen Berührungen des Körpers einer anderen Person bis hin zur Vergewaltigung und fortdauernden, sexuellen Missbrauch

Strukturelle Gewalt ist eine indirekte, verdeckte Form der Gewalt, sie „(...) weist auf ungleiche (gesellschaftliche) Verhältnisse hin, die Menschen in ihrer Entwicklung behindern oder sogar bedrohen.“⁵

- **Institutionelle Gewalt** ist eine Form von struktureller Gewalt. Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen, Heimen und Psychiatrien leben müssen sind von dieser Gewaltform betroffen. Sie wird durch das Machtgefälle begünstigt, das zwischen Betreuungs-/Pflegepersonal und den dort betreuten Menschen mit Behinderungen herrscht. Unter institutionelle Gewalt fallen auch starre Regeln und Verhaltensvorgaben (z.B.: Essen, Trinken, Schlafen gehen nur zu bestimmten Zeiten) etc.

1.2 Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – aktuelle Studien

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind sowohl im alltäglichen Leben, als auch in Einrichtungen/Heimen im Vergleich zu gleichaltrigen Peers noch immer überproportional von physischer, psychischer und sexueller Gewalt betroffen.⁶ Zu diesem Ergebnis kommen auch die aktuelle Gewaltstudie des BMSGPK aus dem Jahr 2019 „**Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen**“⁷, als auch der Sonderbericht der Volksanwaltschaft „**Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen**“⁸ aus dem Jahr 2017.

⁵ Vgl. unter: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/gewaltbegriff.php> Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

⁶ Vgl. Flieger, Petra (2016). Gewalt an Kindern mit Behinderungen. https://www.gewaltinfo.at/themen/2016_08/gewalt-an-kindern-mit-behinderungen.php. Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

⁷ Gewaltstudie des Sozialministeriums: „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ online verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> .Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

⁸ Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen. Online abrufbar unter: <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4sjlu/Sonderbericht%20Kinder%20und%20ihre%20Rechte%20in%20%C3%B6ffentlichen%20Einrichtungen%202017.pdf> .Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021.

Die **Gewaltstudie** kommt zu dem Schluss, dass der Großteil von Menschen mit Behinderungen schon während der Kindheit schwere und wiederkehrende Gewalt erlebten. Das geht von psychischer Gewalt wie Demütigungen, lächerlich machen, Beschimpfungen und Vernachlässigung bis hin zu physischer und auch sexueller Gewalt. Vor allem ein: „Aufwachsen in einem von Lieblosigkeit geprägten familiären Umfeld (oder institutioneller Ersatzarrangements wie Kinderheime) korrespondiert mit signifikant höherer physischer Gewaltbetroffenheit, wobei die statistischen Effekte bei schweren Gewaltformen besonders stark sind.“⁹ Auch wenn in dieser Studie erwachsene Interviewpartner*innen über Erfahrungen in der eigenen Kindheit und Jugend berichteten und keine Kinder beziehungsweise Jugendliche dazu befragt wurden, gibt es aktuell keine Hinweise darauf, dass sich das Gewaltrisiko in letzter Zeit minimiert hätte.

Die **Volksanwaltschaft** geht in ihrer Studie „Fremdbestimmung als Risikofaktor für Gewalt“ auf ihre Überprüfung von Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein und ihre Erfahrungen: „Fremdbestimmung macht Menschen mit Behinderungen für erniedrigende Behandlung oder noch Schlimmeres besonders verletzlich: Diese Wahrnehmungen hat die Volksanwaltschaft auch in Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen wiederholt gemacht“¹⁰.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Für den Österreichischen Behindertenrat bieten die **UN-BRK** (UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) und das **BGStG** (das Bundes Behindertengleichstellungsgesetz) einen wichtigen Orientierungsrahmen.

Genauso wie die **UN-KRK** (UN-Konvention über die Rechte des Kindes) und **UN-CEDAW** (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau). Die in der UN-KRK und in der UN-CEDAW festgehaltenen Rechte von Kindern sowie Jugendlichen und Frauen gelten selbstverständlich auch für Kinder, Jugendliche und Frauen mit Behinderungen.

Die UN-BRK und die UN-CEDAW verstärken sich und interagieren miteinander - das gleiche gilt für die UN-BRK und die UN-KRK. Die Rechte von Kindern mit

⁹ S.367 Gewaltstudie des BMASGK „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“. Online abrufbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> .Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

¹⁰ S.66 Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen. Online abrufbar unter: <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4sjlu/Sonderbericht%20Kinder%20und%20ihre%20Rechte%20in%20%C3%B6ffentlichen%20Einrichtungen%202017.pdf> Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

Behinderungen werden in Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“ der UN-BRK und in Artikel 23 der UN-KRK „Förderung behinderter Kinder“ ausgeführt.

Außerdem sind einige Rechte von Kindern aus der UN-KRK in Verfassungsrang, so auch das Recht von Kindern mit Behinderungen auf Gleichbehandlung: „Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“¹¹

Die UN-BRK legt folgende acht Grundprinzipien für gleiche Rechte von Menschen mit Behinderungen fest:

- Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung,
- Nichtdiskriminierung,
- Volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- Chancengleichheit,
- Umfassende Barrierefreiheit¹²,
- Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

2. Gewaltschutzprozess

2.1 Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen des Österreichischen Behindertenrats verpflichten sich zu folgenden Verhaltensrichtlinien:

- Gewaltfrei im sprachlichen und körperlichen Umgang zu bleiben. Das bedeutet, dass verbale und körperliche sowie sexuelle Übergriffe unterlassen werden.
- Die körperliche, psychische und sexuelle Integrität aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen zu wahren.

¹¹ Online abrufbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00335/fnameorig_204922.html . Zuletzt aufgerufen am 09.07.2021.

¹² Unter umfassender Barrierefreiheit fällt: die Beseitigung von baulichen Barrieren, digitalen Barrieren, informativen Barrieren (Informationen in leichter Sprache, Österreichischer Gebärdensprache, Braille, Untertitelung, etc.) und sozialen Barrieren (Bewusstseinsbildung der Gesellschaft – Selbstbestimmtes Leben und volle gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, statt Fremdbestimmung und Segregation)

- Immer im Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderungen auch gegenüber Dritten einzutreten.
- Im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen.
- Jede/r Mitarbeiter*in, jede Führungsperson verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit und ohne Behinderungen nicht zu diskriminieren oder einzuschüchtern.
- Die durch die Position (Führungspositionen, Präsidiumsposition) oder das Amt verliehene Macht gegenüber anderen Menschen nicht zu missbrauchen.
- Keine körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt anzuwenden. Unpassende, körperliche Annäherungen, Berührungen wie streicheln zu unterlassen.
- Kommunikation: Verbale Annäherungsversuche im Gespräch mit Mitarbeiter*innen, Kund*innen, etc. müssen genauso wie unsittliche, sexuelle Ausdrücke, Andeutungen oder Anspielungen unterlassen werden.
- Als Zeug*innen kein illegales und misshandelndes Verhalten zu dulden oder zu unterstützen.
- Nicht um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist und auch von dritten Personen solche Verhaltensweisen nicht zu dulden.
- Das Gewaltrisiko muss reduziert werden. Auch das Bewusstsein unserer Mitglieds- und Partnerorganisationen möchten wir stärken, damit sie gegebenenfalls selbst Gewaltschutzrichtlinie für ihre jeweilige Organisation verfassen.

2.3 Sensibilisierungsmaßnahmen

Der österreichischer Behindertenrat sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter*innen durch Schulungen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang erlangen.

2.4 Personaleinstellung

Alle Mitarbeiter*innen bekennen sich bei Arbeitsantritt (und selbstverständlich für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses) im Österreichischen Behindertenrat zu den Menschenrechten, Gewaltfreiheit und den Inhalten der UN-BRK, der UN-KRK, der UN-CEDAW sowie zu jenen des BGStG. Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, ein sicheres und gewaltfreies Umfeld für ALLE zu schaffen.

2.5 Kommunikation und Umgang mit der Presse

Der Österreichische Behindertenrat stellt bei all seinen Aussendungen und medialen Inhalten auf seiner Homepage, auf seiner Facebook-Seite und anderen Social-Media-Kanälen sicher, dass die Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderungen gewahrt wird. Wir setzen voraus, dass Journalist*innen ihre

Arbeit auf dem Ehrenkodex und den Grundsätzen des österreichischen Presserats¹³ basiert. Für die Erstellung von Medieninhalten und für die Verwendung von Fotos ist die Zustimmung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, beziehungsweise von ihren Eltern oder Betreuer*innen einzuholen das gleiche gilt für Erwachsene mit und ohne Behinderungen.

2.6 Fallmanagement-System

2.6.1 Gewaltschutzbeauftragte

Zwei Mitarbeiterinnen des Österreichischen Behindertenrats übernehmen die Rolle der Gewaltschutzbeauftragten:

Mag.a Christina Wurzinger E.MA und Mag.a Gudrun Eigelsreiter MSc.

Sie sind die Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen und mit dem Fallmanagement betraut. Man kann sich auch anonym an sie wenden.

Damit es zu keinen Interessenskonflikten innerhalb der Organisation kommt, müssen die Gewaltschutzbeauftragten die ihnen anvertrauten Fälle objektiv und vorurteilsfrei behandeln. Daher haben sie keine Leitungsfunktion (vor allem keine Personalverantwortung) innerhalb der Organisation. Jede mitarbeitende Person, die von Gewalt betroffen ist/ war und/oder Zeuge eines Gewaltvorfalls gegen eine andere mitarbeitende Person oder Kund*in war, beziehungsweise einen Verdacht hat, kann sich an die Gewaltschutzbeauftragten wenden.

2.6.2 Meldesystem und Verfolgung von Verdachtsfällen

Jedem Verdacht oder Hinweis auf psychische, körperliche, sexuelle **Gewalt** gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit oder ohne Behinderungen im Rahmen der Tätigkeit des ÖBR **wird** von den Gewaltschutzbeauftragten **nachgegangen**.

Diese Verdachtsfälle und Hinweise werden **dokumentiert**. Dabei:

- Werden die Informationen vertraulich behandelt und nur mit Personen geteilt, die auch informiert werden müssen (z.B.: Geschäftsführer*in) sowie mit Personen, die eine einschlägige Ausbildung vorweisen, beratend tätig sein können sowie einer Schweigepflicht unterliegen (z.B.: Mitarbeiter*innen von Gewaltschutzzentren, von Beratungsstellen, Mediator*innen, Supervisor*innen etc.).
- Die Gewaltschutzbeauftragten führen die ersten Klärungen vertraulich durch und entscheiden dann mit der Geschäftsführung über die weitere Vorgangsweise.

¹³ Online abrufbar unter: https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3 . Zuletzt aufgerufen am 17.07.2021

- Über die weiteren Schritte, wird/werden natürlich auch die betroffene/n Person/en informiert.

Berichtet werden kann und soll, wenn:

- Psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt an oder von Mitarbeiter*innen oder dritten Personen, wie Kund*innen mit und ohne Behinderungen beobachtet oder vermutet wird
- Wenn ein/e Mitarbeiter*in selbst von egal welcher Gewaltform betroffen ist oder war und darüber spricht
- Wenn ein/e Mitarbeiter*in beschuldigt wird, andere Mitarbeiter*innen, oder dritte Personen mit egal welcher Gewaltform bedroht zu haben oder psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt angewendet zu haben
- Wenn in einer Mitgliedsorganisation des Österreichischen Behindertenrats ein Verdachtsfall oder mehrere Verdachtsfälle von Gewaltanwendung existieren.

Sollte gegen eine/n Mitarbeiter*in ein Verdacht bestehen, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt angewendet zu haben und sich dieser Verdacht erhärten:

- Wird er oder sie bis zur Klärung des Vorfalls suspendiert.
- Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex **ohne** strafrechtliche Relevanz wird mit dem/der Mitarbeiter/in ein Gespräch geführt
- Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex **mit** strafrechtlicher Relevanz, wird der Vorfall und der/die Mitarbeiter/in zur Anzeige gebracht

Sollte der Verdacht entkräftet werden, wird mit allen betroffenen Personen ein klärendes Gespräch geführt und der Fall abgeschlossen und ein Monitoring über den Ausgang abgehalten.

Sollte in einer Mitgliedsorganisation des Österreichischen Behindertenrats ein Verdachtsfall von Gewaltanwendung existieren und dem Österreichischen Behindertenrat davon berichtet werden:

- Verfassen die Gewaltschutzbeauftragten eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung oder den/die Gewaltschutzbeauftragten der betreffenden Mitgliedsorganisation.
- Danach wird ein persönliches Gespräch mit der Mitgliedsorganisation geführt.
- Die Gewaltschutzbeauftragten erhalten laufend Informationen über die weiteren Schritte der Mitgliedsorganisation, um diesen Vorfall aufzuklären.
- Wird der Vorfall durch die Mitgliedsorganisation geklärt wird der Fall auch vom Österreichischen Behindertenrat beendet.

- Wenn keine umgehende Klärung des Vorfalls möglich ist beziehungsweise ein unklares Vorgehen der Mitgliedsorganisation vorliegt, insistiert der Österreichische Behindertenrat auf die Klärung.